

Sitzung vom 6. Januar 2009

### **18. Anfrage ([Sonntags-]Ruhelose Tankstellenshops)**

Kantonsrat Ralf Margreiter, Oberrieden, Kantonsrätin Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, und Kantonsrat Kaspar Bütikofer, Zürich, haben am 27. Oktober 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Aus der Stellungnahme des Regierungsrates zur Anfrage KR-Nr. 133/2005 ergeben sich einige Folgefragen, um deren Beantwortung wir den Regierungsrat hiermit bitten.

Zwischen Oktober 2003 und April 2004 führte das Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich (AWA) auf Verlangen des SECO eine Situationsanalyse bei den Tankstellenshops im Kanton Zürich durch. Kontrolliert wurden die Einhaltung des Arbeitsgesetzes, die Arbeitssicherheit und die Richtlinie des SECO für Tankstellenshops.

Die Auswertung förderte massive Missstände zutage. Ein Grossteil der Verstösse betraf die Arbeits- und Ruhezeit: Bei einem Siebtel der am Sonntag Beschäftigten wurde kein Ersatzruhetag gewährt, und der Hälfte der Arbeitnehmenden, die Nachtarbeit verrichteten, wurde die Zeitkompensation von 10% (Art. 17b Abs. 2 ArG) vorenthalten.

Eine grosse Zahl der Tankstellenshops hielt sich nicht an die Richtlinie des SECO: Beinahe ein Viertel der Läden überschreitet die zulässige Ladenfläche, und 41% hatten ein gemäss SECO unzulässiges «Vollsortiment» vorliegen.

Die Regierung hat 2005 ausdrücklich festgehalten: «Es wurden alle Betriebe, in denen Verletzungen gesetzlicher Bestimmungen festgestellt wurden, im Sinne von Art. 51 Abs. 1 ArG abgemahnt (...)»

1. Wurden angesichts der zahlreichen Verstösse in den Jahren 2003/2004 durch den Kanton Nachfolgeanalysen durchgeführt?
2. Wurde insbesondere die Einhaltung der nicht befolgten Vorschriften bei den damals betroffenen Betrieben überprüft? Wenn ja, mit welchen Resultaten und welchen Konsequenzen für nach wie vor fehlbare Betriebe? – Oder blieb die Abmahnung folgenlos?

Als Kriterium, damit am Sonntag Arbeitnehmende in Tankstellenshops beschäftigt werden dürfen, gilt gemäss Art. 26 Abs. 4 ArGV2: «Hauptverkehrswege mit starkem Reiseverkehr». Auf die Frage nach konkreter Festlegung antwortete der Regierungsrat am 13. Juli 2005, aufgrund der Revision des Richtplans Verkehr könne derzeit kein ab-

schliessender Plan von Hauptverkehrsstrassen vorgelegt werden. Für die Beurteilung müssten überdies neben den schweizerischen Hauptstrassen und dem kantonalen Richtplan Verkehr mit den Strassen von kantonalen Bedeutung noch weitere Überlegungen, etwa die Verkehrsbelastung gemäss den tatsächlichen Verkehrszählungen oder dem kantonalen Verkehrsmodell, herangezogen werden. Die Beurteilung im Einzelfall erfolge durch die das Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz vollziehenden Gemeinden nach Rücksprache mit dem kantonalen Tiefbauamt.

3. Der kantonale Verkehrsrichtplan ist mittlerweile verabschiedet. Existieren zuhanden der Gemeinden inzwischen konkretisierende Bedingungen, ein Entscheidungsraster und dergleichen, welche Verkehrswege im Kanton Zürich als «Hauptverkehrswege mit starkem Reiseverkehr» gelten (z. B. betreffend Frequenzen/Verkehrszählungen)? Wenn ja, wie sehen diese Punkte aus? Worauf stützt sich das kantonale Tiefbauamt ab, wenn die vollziehenden Gemeinden mit dem TBA «Rücksprache» halten?
4. Die «Checkliste für Sonntagsarbeit in Tankstellenshops» regelt zahlreiche Punkte als Bewilligungsvoraussetzung, so zum Warenangebot, zur Verkaufsfläche und zur unmittelbaren Erreichbarkeit der Shops von den definierten Strassen. Wie und von wem werden diese Kriterien für die Erteilung der Bewilligung geprüft, und wie und von wem werden sie einer periodischen Nachprüfung unterzogen?
5. Wie hat sich seit der Analyse von 2003/2004 die Zahl von Tankstellenshops im Kanton Zürich entwickelt, in denen Sonntagsarbeit auf Grundlage von Art. 26 Abs. 4 ArGV2 zulässig ist?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ralf Margreiter, Oberrieden, Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, und Kaspar Bütikofer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Es wurden Nachfolgeanalysen durch den Kanton durchgeführt. Soweit Tankstellenshops die Vorschriften nicht befolgten, führten die Arbeitsinspektoren dort, wo Handlungsbedarf bestand, weitere Kontrollen durch. Falls nötig wurden Fristen zur Einhaltung der Vorschriften gesetzt. In der Folge verbesserten sich die Kontrollergebnisse bei den fehlbaren Betrieben wesentlich.

Zu Frage 3:

Das entsprechende Aufgabengebiet nimmt nunmehr anstelle des Tiefbauamtes das Amt für Verkehr wahr.

Konkretisierende Bestimmungen zum Begriff des «Hauptverkehrswegs mit starkem Reiseverkehr» bestehen nicht. Ohnehin wäre es in der Praxis kaum möglich, den Reiseverkehr begrifflich zu erschliessen und quantitativ zu erheben.

Bezüglich Sonntagsarbeit in Tankstellenshops gelangen praktisch keine Gemeinden an das Amt für Verkehr. Da sich der Betrieb einer Tankstelle mitsamt einem Shop nur bei starkem Verkehrsaufkommen lohnt, kommt es hingegen gelegentlich vor, dass vor dem Entscheid über den Bau einer neuen Tankstelle die Verkehrsfrequenzen für den betreffenden Abschnitt beim Amt für Verkehr angefragt werden. Gemäss der vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) herausgegebenen «Checkliste für Sonntagsarbeit in Tankstellenshops» ist Voraussetzung für eine solche unter anderem, dass der Tankstellenshop an einem verkehrsreichen Hauptverkehrsweg wie einer National-, Haupt- oder Kantonsstrasse liegt.

Zu Frage 4:

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die Frage von einer unzutreffenden Prämisse ausgeht. Denn für die Sonntagsarbeit in Tankstellenshops braucht es an sich keine Bewilligung. Soweit die Tankstellenshops den in der «Checkliste für Sonntagsarbeit in Tankstellenshops» aufgeführten Kriterien entsprechen, können sie gemäss Art. 26 Abs. 2 und 4 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2, SR 822.112; vgl. auch § 3 Abs. 1 lit. e der kantonalen Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz, LS 822.41) am Sonntag Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Bewilligung beschäftigen.

Eine Bewilligung des SECO brauchen Tankstellenshops hingegen, falls sie nach Art. 26 Abs. 2 ArGV 2 jeweils zwischen 1.00 und 6.00 Uhr (bzw. 5.00 Uhr, soweit die Tagesarbeitszeit – im Einverständnis mit den Arbeitnehmenden – vorverlegt wurde) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen wollen. Wenn ein entsprechendes Gesuch beim SECO eingereicht wird, führt dieses eine eingehende Prüfung durch. Das SECO hat im November 2007 mehrere solche Gesuche von Tankstellenshops abgelehnt, weil die Anforderungen nicht erfüllt waren.

Zu Frage 5:

Dazu führt der Kanton keine Erhebungen durch und führt keine Statistik. Bezüglich Sonntagsarbeit in Tankstellenshops besteht keine Meldepflicht; eine gesetzliche Grundlage dafür ist nicht vorhanden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**